

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



Wien, 15.10.2004

Abgabenänderungsgesetz 2004
Begutachtungsverfahren
GZ BMF-010000/1-IV/14/2004

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2004 soll gemäß *Artikel XIV* auch die *Bundesabgabenordnung* geändert werden.

In § 211 BAO soll folgender Absatz 5 angefügt werden:

„Die Entrichtung von Abgabenbeträgen und deren Entgegennahme durch die Abgabenbehörde stellen keine Rechtshandlungen im Sinn des § 2 der Anfechtungsordnung oder des § 27 Konkursordnung dar“.

Diese sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Abgabenbehörden wird seitens der Gerichte und Staatsanwaltschaften strikt abgelehnt. Gegenüber einem privaten Gläubiger kommen den Abgabenbehörden, den Sozialversicherungsträgern und auch den Banken erhöhte Erkundigungs- und Sorgfaltspflichten über die finanzielle Situation des allenfalls in wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Schuldners zu. Gerade die Abgabenbehörden haben auch unvergleichbar mehr und bessere Möglichkeiten, sich über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens einen Überblick zu verschaffen, als der private Gläubiger.

Die Entgegennahme von Zahlungen eines bereits insolventen oder kurz vor der Insolvenz stehenden Schuldners durch die Abgabenbehörden zur Sicherung des staatlichen Steuer- einhebungsanspruches führt - entgegen den in den Erläuterungen angeführten Überlegungen - nicht zu einer im Interesse des Budgetvollzuges notwendigen Bevor- zugung des Abgabengläubigers, sondern verleitet vielmehr zu einer Konkursverschleppung und damit zu einem weiteren Schaden für die privaten Gläubiger.

Die privaten Gläubiger, denen zur wirksamen Durchsetzung ihrer offenen Forderungen auch nicht, wie den Abgabenbehörden, das Zwangsmittel des Finanzstrafverfahrens zur Verfügung steht, werden durch die geplante Maßnahme in rechtstaatlich unvertretbarer Weise benachteiligt.

Dem staatlichen Anspruch auf geordneten Budgetvollzug als Begründung für die Bevorzugung der Abgabenbehörden steht der nicht minder wichtige Anspruch des privaten Gläubigers auf eine möglichst hohe Quote im Insolvenzverfahren gegenüber, die in vielen Fällen auch zur Sicherung des wirtschaftlichen Fortbestandes des Privatgläubigers uner- lässlich ist.